

SATZUNG

der Stadt Jever über die Festsetzung des Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen am Hooksweg im Außenbereich (beginnend am Moorlandstief / Weg zum Hauptschöpfwerk bis zur östlichen Gemeindegrenze)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 366) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 4 Abs. 1 und 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jever) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenausbaubeitragsmaßnahme "Hooksweg im Außenbereich (beginnend am Moorlandstief / Weg zum Hauptschöpfwerk bis zur östlichen Gemeindegrenze)" erlangten besonderen wirtschaftlichen Vorteils auf 20 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 20. Juli 1999

Stadt Jever


Vredenburg
Stv. Bürgermeisterin


Hashagen
Stadtdirektor